

S. 68 / Nr. 20 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 65 III 68

20. Entscheid vom 30. Mai 1939 i. S. Bächler.

Regeste:

Lohnpfändung, Art. 93 SchKG. Die Frist zur Beschwerde wegen der Bemessung des Notbedarfs läuft für den Gläubiger wie für den Schuldner erst von der Zustellung der Pfändungsurkunde an;
- auch bei früherer Kenntnisnahme;
-- insbesondere wenn dem Gläubiger der Betrag des Notbedarfs mit dem Formular Nr. 11 mitgeteilt worden war (Anzeige über den Bestand eines nicht feststellbaren Lohnanspruches).

Seite: 69

Saisie de salaire, art. 93 LP. Le délai pour porter plainte contre la fixation de la somme qui est indispensable au débiteur pour subsister ne court, pour le créancier comme pour le débiteur que dès la notification du procès-verbal de saisie;

- même lorsque le créancier et le débiteur ont connaissance plus tôt du montant fixé par l'office;
-- en particulier lorsque le créancier a eu connaissance de ce montant par la notification de la formule no 11 (avis en cas de saisie d'un salaire dont le montant n'est pas déterminé).

Pignoramento di salario, art. 93 LEF. Il termine per aggravarsi dalla determinazione della somma indispensabile al debitore pel suo sostentamento decorre, sia pel creditore, sia pel debitore, soltanto dalla notifica del verbale di pignoramento, anche se il creditore ed il debitore già prima hanno avuto conoscenza dell'importo fissato dall'ufficio e, in particolare anche se il creditore ha conosciuto questo importo in seguito alla notifica del modulo no 11 (avviso al creditore concernente il pignoramento di una mercede indeterminata).

In der Betreibung des Rekurrenten gegen Monsch erliess das Betreibungsamt am 1. Dezember 1938, da sich sonst nichts Pfändbares vorgefunden hatte, eine «Anzeige an den Gläubiger über den Bestand eines nicht feststellbaren Lohnanspruches» unter Verwendung des hiefür vorgeschriebenen Formulars Nr. 11. Der Gläubiger antwortete darauf am 9. Dezember, er schätze den Verdienst des Schuldners auf 270 Fr. im Monat, worauf das Betreibungsamt den angeblichen Lohnüberschuss von monatlich 40 Fr. pfändete und die Pfändungsurkunde am 16. Dezember versandte.

Am 24. Dezember führte der Gläubiger Beschwerde wegen übersetzter Bemessung des Notbedarfs des Schuldners. Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben die Beschwerde als verspätet von der Hand gewiesen. Sie sind der Meinung, die dem Gläubiger bereits am 1. Dezember in der mit Formular Nr. 11 erlassenen «Anzeige» mitgeteilte Festsetzung des Notbedarfs sei mit Ablauf von zehn Tagen seit jener Mitteilung rechtskräftig geworden. Demgegenüber nimmt der Gläubiger, auch mit dem vorliegenden Rekurs, eine erst seit Zustellung der Pfändungsurkunde laufende Beschwerdefrist in Anspruch.

Seite: 70

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Bei nicht feststellbaren Lohnbezügen des Schuldners hat das Betreibungsamt nach Feststellung des Ungenügens der übrigen Pfändung, noch vor Abschluss und Zustellung der Pfändungsurkunde, den Gläubiger mit dem Formular Nr. 11 aufzufordern, sich binnen zehn Tagen darüber zu erklären, ob er ein den (ihm zugleich mitgeteilten) Betrag des Notbedarfs übersteigendes Lohneinkommen des Schuldners annehme; der betreffende Überschuss würde dann sofort gepfändet, bei unbenutztem Ablauf der Frist dagegen Verzicht auf die Lohnpfändung angenommen.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden halten dafür, neben dieser dem Gläubiger gesetzten Erklärungsfrist, die er benutzt hat, sei ausserdem die gesetzliche Beschwerdefrist zur Anfechtung der ihm zugleich mitgeteilten Notbedarfsbemessung gelaufen. Dem ist nicht beizustimmen. Die Festsetzung des Notbedarfs des Schuldners und seiner Familie stellt keine selbständige Verfügung des Betreibungsamtes dar, die für sich allein in Rechtskraft treten könnte und auf dem Beschwerdewege anzufechten wäre. Das Betreibungsamt hat nicht die Lebenshaltung des Schuldners als solche zu gestalten, sondern sich mit dessen Notbedarf nur im Hinblick auf die allfällige Vornahme einer Lohnpfändung zu befassen, da eben der Notbedarf die Schranke solchen Pfändungsvollzuges bildet. Demgemäss fällt als vollstreckungsrechtliche Verfügung, gegen die sich eine Beschwerde richten kann, nicht die Festsetzung des Notbedarfs, sondern nur die teilweise darauf beruhende Vornahme und Bemessung oder aber Ablehnung einer Lohnpfändung in Betracht. Solange diese Verfügung nicht getroffen war, hatte der Gläubiger keine Veranlassung, wegen zu hoher

Bestimmung des Notbedarfs Beschwerde zu führen. Er hat mit Recht die Zustellung der Pfändungsurkunde abgewartet. Wenn zwar der

Seite: 71

Grund der vorliegenden Beschwerde in der Bestimmung des der Pfändung entzogenen Notbedarfs zu sehen ist, so erscheint doch als Gegenstand der Beschwerde einzig die Bemessung der Lohnpfändung selbst, wie sie dem Gläubiger erst durch Zustellung der Pfändungsurkunde eröffnet worden ist.

Daraus folgt, dass die mit dem Formular Nr. 11 erfolgte Fristansetzung nicht geeignet war, über den allenfalls zu pfändenden angeblichen Lohnüberschuss endgültig Klarheit zu schaffen. Das kann aber auch gar nicht der Zweck des mit der Formularanzeige einzuleitenden Zwischenverfahrens des Pfändungsvollzuges sein. Dieses Verfahren wird nur gegenüber dem Gläubiger durchgeführt. Dem Schuldner bleibt somit ohnehin vorbehalten, die Lohnpfändung nach Empfang der Pfändungsurkunde anzufechten, was ausschliesst, dass die Bemessung des Notbedarfs schon zuvor in Rechtskraft treten könnte. Es ist anerkannt, dass die Frist für Unpfändbarkeitsbeschwerden erst mit der Zustellung der Pfändungsurkunde in Gang kommt, gleichgültig ob und wie weit der Schuldner von den darin enthaltenen Verfügungen schon zuvor Kenntnis erhalten hatte. Der Gläubiger verdient hinsichtlich der Ausübung seines entgegengesetzten Beschwerderechtes nicht schlechter gestellt zu werden. Weder besteht ein Grund, ihm gegenüber die Massnahmen des Pfändungsvollzuges früher in Rechtskraft erwachsen zu lassen, noch liesse sich rechtfertigen, ihm im Gegensatz zum Schuldner als Unterlage einer Beschwerde nur die kurze ziffermässige Angabe des Notbedarfs laut dem Formular Nr. 11 an die Hand zu geben oder ihm eine nähere Erkundigung auf dem Betreibungsamte zuzumuten, um eine Beschwerde hinreichend begründen zu können. Durch die Gleichstellung von Gläubiger und Schuldner wird zudem die gleichzeitige Beurteilung der allenfalls von beiden Seiten gegen dieselbe Verfügung angehobenen Beschwerden ermöglicht. Gelingt es übrigens dem Gläubiger die Ausscheidung von Kompetenzstücken

Seite: 72

gemäss Art. 92 SchKG mit Erfolg anzufechten, so wird unter Umständen eine Lohnpfändung überhaupt unnötig. Das Ergebnis eines zuvor wegen der Bestimmung des Notbedarfs durchgeführten, mehr oder weniger langen Beschwerdeverfahrens hinge dann in der Luft. Eine solche Verwicklung der Verhältnisse liesse sich nicht rechtfertigen, während das sich in der Ansetzung einer Erklärungsfrist von zehn Tagen und der Entgegennahme einer allfälligen Erklärung erschöpfende Zwischenverfahren, wie es dem Texte des Formulars Nr. 11 entspricht, seinen Zweck einer voraussichtlichen Vereinfachung erfüllt und der Nachteil der dadurch bedingten kurzen Verzögerung der Zustellung der Pfändungsurkunde in den Kauf genommen werden mag, auch für den Fall, dass die erfolgte Fristansetzung nachträglich ihre Bedeutung wegen genügender anderweitiger Pfändung verliert.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Sache zu materieller Beurteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen